

Provisorische Dienst-Instruktion

für die

an der Centralstelle beschäftigten Landes-Bauinspektoren für das Straßenwesen.

A. Dienstliche Stellung der Landes-Bauinspektoren.

§. 1.

Die an der Centralstelle beschäftigten Landes-Bauinspektoren für das Straßenwesen sind Hilfsarbeiter der provincialständischen Centralverwaltung und unterstehen dem Landes-Direktor und dem technischen Dirigenten für das Straßenwesen.

§. 2.

Die Landes-Bauinspektoren sind nach Maßgab des §. 6 dieser Instruktion die ständigen Vertreter des Landes-Bauraths in der Aufsicht über die Provinzialstraßen und seine Hilfsarbeiter im Büreaudienste. Sie sind zur gewissenhaften Befolgung der ergangenen Anordnungen verpflichtet und für die rechtzeitige und fachgemäße Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verantwortlich. In ihrem Wirkungskreis haben sie die provincialständischen Interessen nach allen Richtungen wahrzunehmen. Sie sind in dringenden Fällen nicht allein berechtigt sondern verpflichtet, das ihnen erforderlich Erscheinende bei Bereisung der Straßen wenn nöthig gleich an Ort und Stelle anzuordnen.

§. 3.

Den Landes-Bauinspektoren unterstehen die Beamten des technischen Revisions-Büreaus, deren Arbeiten sie zu überwachen und zu regeln haben.

Die in der Abtheilung beschäftigten Sekretariatsbeamten können Seitens der Landes-Bauinspektoren nach Rücksprache mit dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten zur Hülfeleistung bei Erledigung der Geschäfte herangezogen werden.

Der Registrator und Journalführer haben den Requisitionen der Landes-Bauinspektoren nachzukommen.

B. Geschäftsbetrieb der Landes-Bauinspektoren.

§. 4.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Landes-Bauinspektoren geschieht nach Wege-Bauinspektionen getrennt, durch den technischen Dirigenten. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere: die Revision der eingehenden Projekte, Kostenschätzungen und Baurechnungen sowie die spezielle Controle über die Ausführung der Bauarbeiten.

§. 5.

Die den Landes-Bauinspektoren zugeschriebenen Geschäftsstücke sind entweder sofort oder nach Rücksprache mit dem technischen Dirigenten zu bearbeiten und im Konzept zu zeichnen. Es sind hierbei stets die gesetzlichen und sonst ergangenen allgemeinen Verordnungen und Anweisungen, sowie die besonderen Vorschriften des Landes-Direktors genau zu beachten.

§. 6.

Die wesentlichste Aufgabe der Landes-Bauinspektoren ist die Aufrechterhaltung dauernder Fühlung mit den Wege-Bauinspektoren über die Intentionen der Centralstelle. Demgemäß ist eine öftere Vereisung der ihrer Controle unterstellten Bauinspektionen geboten.

Ueber ihre Wahrnehmungen bei derartigen Reisen haben die Landes-Bauinspektoren dem Landes-Direktor jedesmal schriftlich Bericht zu erstatten und sind hierbei jedesmal diejenigen Anordnungen besonders zu erwähnen, welche haben getroffen werden müssen.

§. 7.

Die Landes-Bauinspektoren haben darüber zu wachen, daß die Seitens des Landes-Direktors ergangenen Verfügungen und Anordnungen von den Lokalbeamten richtig aufgefaßt und befolgt werden, sowie daß der bautechnische Betrieb in den Inspektionen mit Umsicht und Sparsamkeit geführt werde.

Zu dem Zwecke sind sie angewiesen, von den gesammten, das technische Gebiet berührenden Verfügungen zwischen der Centralstelle und den ihrer Controle unterstellten Bauinspektionen Kenntniß zu nehmen, sich über die Verhältnisse in diesen Inspektionen genau zu informieren und das Erforderliche rechtzeitig zu beantragen oder anzuordnen.

§. 8.

Bei kürzerer Abwesenheit des technischen Dirigenten findet seine Vertretung im Büreau-dienste durch den dienstältesten Landes-Bauinspektor nach Maßgabe des Beschlusses des Provinzial-Verwaltungsraths vom 7. Oktober 1885 statt. Die zu bearbeitenden Generalien und Personalien bleiben jedoch stets der Bearbeitung durch den technischen Dirigenten vorbehalten.

In dringlichen Fällen und bei längerer Abwesenheit des technischen Dirigenten ordnet der Landes-Direktor dessen Vertretung an.

Der betreffende Landes-Bauinspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß die während der Abwesenheit des technischen Dirigenten von ihm in Vertretung gezeichneten Schriftstücke sofort nach Rückkunft desselben zu seiner Kenntniß gelangen.